



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

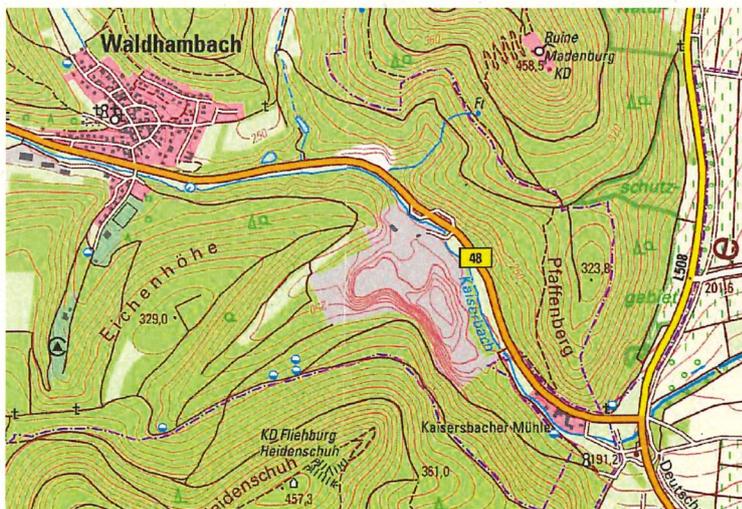
Antrag des Ingenieurbüro Roth & Partner beim Forstamt Haardt auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart zur Fortführung des Abbaus im bestehenden Steinbruch von auf einer beantragten Teilfläche des Grundstücks 2223/6, Flur 0, in der Gemarkung Waldhambach mit einer Größe von 1,262 ha

Grundlage: Immissionsschutzrechtliche Entscheidung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 03.08.1981 (AZ.: 362-011 gu/lu).

Das Forstamt Haardt, Westring 6, in 76829 Landau in der Pfalz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH beantragt im Auftrag der Pfalzgranit GmbH die Rodung einer Waldfläche innerhalb der genehmigten Abbaufäche des Steinbruches Waldhambach. Die geplante Rodungsfläche hat eine Größe von 1,262 ha und liegt auf dem Flurstück 2223/6 auf der Gemarkung Waldhambach. Im rechtsverbindlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die betroffene Fläche als sog. Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen.



Die Pfalzgranit GmbH betreibt den Steinbruch Waldhambach auf Grundlage der Entscheidung vom 03.08.1981 AZ.: 362-011 gu/lu). Abbau und Rekultivierung sind nach dem landespflegerischen Begleitplan (seit 22.10.1986 Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung)



Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende forstliche Vorhaben – der Rodung von Wald von einem bis fünf Hektar Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass die zu rodende Fläche innerhalb des Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen liegt. Damit liegen nach § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 3, 2.3.4, besondere örtliche Gegebenheiten vor, die eine Prüfung der Stufe 2 verlangen.

Die in Stufe 2 der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Schutzzweck oder die relevanten Schutzgüter zur Folge hat.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rodungsvorhaben des Antragstellers durchzuführen.



Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Haardt hiermit öffentlich bekanntgeben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Haardt, Westring 6, 76829 Landau in der Pfalz, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Landau, den 7.2.22

Ulrike Abel



(Dienstsiegel FA Haardt)

Ulrike Abel (Forstamtsleiterin)